

## **Niederschrift**

**über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der  
Ortsgemeinde Todenroth von Donnerstag, dem 09.08.2018**

### **Anwesenheit:**

Ortsbürgermeister	Carsten Neuls
Ortsbeigeordneter	Karl-Heinz Faller
Ratsmitglied	Gerd Dietrich
Ratsmitglied	Ludwig Krämer
Ratsmitglied	Laura Neuls
Ratsmitglied	Thomas Stumm
Ratsmitglied	Udo Zimmer

### **Entschuldigt fehlten:**

### **Ferner anwesend:**

**Beginn der Sitzung:** 19:04 Uhr

**Ende der Sitzung:** 21:05 Uhr

Ortsbürgermeister Neuls eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Bürgerfragestunde
2. Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2018
3. Annahme von Spenden
4. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz (neu ab dem 01.01.2019)
5. Durchführung von Baumkontrollen
  - a. Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband
  - b. Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung durch ein Fachunternehmen
6. Unterrichtungen und Verschiedenes

# Öffentliche Sitzung

## 1. Bürgerfragestunde

Es waren keine Bürger erschienen.

## 2. Niederschrift der Sitzung vom 12.04.2018

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 12.04.2018 wurde in der vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

## 3. Annahme von Spenden

- a. Für den Aufbau des Zaunes am Kinderspielplatz wurden seitens Todenrother Bürgern insgesamt 30 Stunden an Eigenleistung erbracht.

Diese sind mit 270 Euro zu bewerten.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, - Nein, - Enthaltungen

- b. Die innogy Services, Opernplatz1 in 45128 Essen hat der Ortsgemeinde Todenroth ei-ne Kostenbeteiligung in Höhe von \*2.000,00 € zum Erwerb eines Rutschturmes sowie eines Federspielgerätes für den örtlichen Kinderspielplatz in Aussicht gestellt.

Die Patenschaft für dieses Projekt übernimmt der Mitarbeiter vor Ort, Herr Thomas Kupp, wohnhaft Straße der Freiheit 25 in 55487 Sohren.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, - Nein, - Enthaltungen

## 4. Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz (neu ab dem 01.01.2019)

Die Holzvermarktung der Kommunen wurde bislang aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 27 Abs. 3 Satz 1 LWaldG) von Landesforsten Rheinland-Pfalz durchgeführt. Wie bereits in der Ortsbürgermeisterdienstversammlung mitgeteilt, wird aufgrund des

Kartellverfahrens in Baden-Württemberg und der Änderung des Landeswaldgesetzes zum 01.01.2019, ab diesem Zeitpunkt die Holzvermarktung nicht mehr durch Landesforsten Rheinland-Pfalz für die Kommunen durchgeführt. Die vorgelagerten Tätigkeiten (Auszeichnen, Einschlag, Wirtschaftsplan etc.) werden auch weiterhin von Landesforsten durchgeführt.

Derzeit befindet sich die Holzvermarktungsgesellschaft „Hunsrück-Mittelrhein“ in Gründung, die ab dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit (Holzvermarktung) für die Kommunen aufnehmen wird.

Das Forstamt Simmern hat nun fristgerecht den mit der jeweiligen Kommune bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag zum 30.09.2018 gekündigt. Da dieser Vertrag neben der Verwertung des Holzes auch noch die Verwertung der sonstigen Walderzeugnisse, sowie die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung von notwendigen Materialien und Geräten umfasste, ist der Vertrag diesbezüglich neu abzuschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt gemäß § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldGneu) folgenden Vertrag mit Landesforsten Rheinland-Pfalz zu schließen:

- I. Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland-Pfalz die Verwertung der Walderzeugnisse mit Ausnahme des Holzes aus ihrem Wald.
- II. Die Gemeinde überträgt dem Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des von ihr verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplanes die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien.  
Im Rahmen der Bereitstellung des Holzes werden die AGB-Forst des Landesbetriebes Landesforsten Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur Geschäftsgrundlage von Unternehmereinsätzen im Wald der Gemeinde gemacht.
- III. Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2019 und kann bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung vom 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**Hinweis:** Diese Dienstleistungen sind nach § 27 Abs. 5 Landeswaldgesetz kostenfrei von Landesforsten zu erbringen.

Die AGB-Forst sollte anerkannt werden, da die Zertifizierung des Waldes nach PEFC ansonsten gefährdet sein könnte.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, - Nein, 1 Enthaltungen

Da die Gesetzesänderung erst zum 01.01.2019 in Kraft tritt, der „alte“ Geschäftsbesorgungsvertrag jedoch nur bis 30.09.2018 Gültigkeit hat, bietet Landesforsten Rheinland-Pfalz an, den gekündigten Vertrag bis zum 31.12.2018 fortbestehen zu lassen.

Der Ortsgemeinderat beschließt das Angebot von Landesforsten Rheinland-Pfalz anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, - Nein, - Enthaltungen

## **5. Durchführung von Baumkontrollen**

- a. Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband**
- b. Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung durch ein Fachunternehmen**

Durchführung von Baumkontrollen

Mit Schreiben vom 30.04.2018 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg die beabsichtigte Vorgehensweise bei der Durchführung von Baumkontrollen erläutert. Das Schreiben wurde - den Mitgliedern des Ortsgemeinderates übersandt / in der Sitzung verlesen.

### a) Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband

In Absprache mit dem Forstamt Simmern ist beabsichtigt, die Baumkontrollen durch Forstwirte des Forstzweckverbandes (FZV) durchführen zu lassen. Neben den Baumkontrollen sollen von den Forstwirten auch evtl. notwendige Folgearbeiten (Entfernung von Totholz, Rückschnitte, Fällungen etc.) durchgeführt werden. Die notwendigen Kosten für die entsprechenden Schulungen (Qualifikation als Baumkontrolleur, Führerschein für Hubsteiger etc.) betragen ca. 3.000 €. Diese Kosten sind von der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden zu tragen, die sich für eine Beteiligung entscheiden. Die Kosten für die Baumkontrollen werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei für 2018 von einem Stundensatz von 42 € zzgl. MWSt. ausgegangen wird.

Die Anschaffung von Schutzkleidung und eines Transportfahrzeuges war vom FZV ohnehin geplant. Die neuen Tätigkeiten für die Baumkontrollen und die Folgearbeiten wirken sich positiv auf die Produktivstunden innerhalb des FZV aus, so dass am Ende des Jahres keine so hohen Beträge mehr nachgezahlt werden müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer Übertragung der Baumkontrollen auf den FZV die Haftung für die Baumkontrollen nach wie vor bei der Ortsgemeinde verbleibt. Sie ist weiterhin dafür verantwortlich, welche Bäume für

die Baumkontrollen gemeldet werden und ob und in welchem Umfang eine ggf. erforderliche Begutachtung bzw. erforderliche Folgearbeiten durchgeführt werden. Es erfolgt keine Übertragung des Haftungsrisikos auf den FZV. Der FZV trägt die Verantwortung dafür, dass die Baumkontrollen gemäß der FLL-Baumkontrollrichtlinie durchgeführt werden und evtl. Folgearbeiten ordnungsgemäß erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Übertragung der Baumkontrollen auf den Forstzweckverband zu und beteiligt sich an den anteilig auf die Ortsgemeinde entfallenden Kosten für die Baumkontrollen und evtl. Folgearbeiten. Die anteiligen Kosten ergeben sich aus jeweiligen Abrechnung des FZV.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 3 Nein, - Enthaltungen

#### b) Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung durch ein Fachunternehmen

Die Ersterfassung soll durch einen noch zu beauftragenden Fachbetrieb erfolgen, da diese vom zeitlichen Umfang her nicht durch den FZV geleistet werden kann. Die Arbeiten werden entsprechend ausgeschrieben.

Wie in dem Schreiben vom 10.02.2017 bereits angegeben, ist mit Kosten von ca. 10,00 € brutto für die Ersterfassung je Baum auszugehen. Näheres hierzu ergibt sich erst nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses.

Die Ausschreibung wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg für alle Ortsgemeinden, die sich für die Baumkontrolle in der vorgenannten Form entscheiden, gemeinsam ausgeschrieben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Ausschreibung der Erstkontrolle und Ersterfassung und einer gemeinsamen Ausschreibung der Arbeiten zu. Die Ortsgemeinde ist bereit, die anteiligen Kosten, die sich aus der Anzahl der kontrollierten Bäume ergibt, zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen

## **6. Unterrichtung und Verschiedenes**

### **a. Friedhofskataster und Satzung**

Der neue Friedhofsplan und das angedachte Kataster über die VG wurden vorgestellt, über die ggf. notwendige Neufassung der Friedhofssatzung informiert.

### **b. Info Wald**

Der neue Quartalsbericht des Försters wurde vorgestellt.

### **c. Sitzungen/Versammlungen**

Informationen aus Verbandsgemeinderatssitzungen, Ortsbürgermeisterdienstversammlung, Kindergartenausschuss und Forstzweckverband wurden weitergegeben.

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung um 21:05 Uhr.